
Direktionsverordnung über Aufnahmen, Promotionen und Abschlüsse in Mittelschulen während der Coronavirus-Krise

vom 18.05.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **433.121.11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV)¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Direktionsverordnung gilt für die Entscheide über Aufnahmen, Promotionen und Abschlüsse, die zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Juli 2020 in den Mittelschulen getroffen werden.

Art. 2 *Zweck*

¹ Den Schülerinnen und Schülern soll kein Nachteil daraus entstehen, dass die Präsenzveranstaltungen an den Schulen seit dem 16. März 2020 verboten sind (Verbot von Präsenzunterricht).

Art. 3 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit diese Direktionsverordnung nichts Abweichendes bestimmt, gilt die Mittelschulgesetzgebung.

¹⁾ BSG [433.121](#)

Art. 4 *Wichtige Gründe*

¹ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann von den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder die Eltern einverstanden sind.

Art. 5 *Zeugnisnoten*

¹ Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach oder einem Lernbereich während der Beurteilungsperiode bewertet.

² Die Zeugnisnote errechnet sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht.

³ In der Beurteilungsperiode müssen mindestens zwei Einzelnoten vorliegen.

⁴ Es werden nur folgende Einzelnoten berücksichtigt:

a Einzelnoten, die bis zum 16. März 2020 erteilt wurden,

b Einzelnoten, die ab dem 16. März 2020 erteilt wurden, falls sie zu einer Verbesserung der Zeugnisnote führen.

Art. 6 *Anrechnung an Wiederholungsmöglichkeiten*

¹ Eine Wiederholung des im Schuljahr 2019/2020 absolvierten Ausbildungsjahrs oder -semesters wird nicht an die ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten nach Artikel 19 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV)¹⁾ angerechnet.

2 Gymnasiale Bildungsgänge

2.1 Promotionen und Aufnahmen

Art. 7 *Promotionen von wiederholenden Schülerinnen und Schülern in das vierte Jahr des gymnasialen Bildungsgangs*

¹ Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das dritte Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ab dem zweiten Semester wiederholen, werden auf ihr Begehren unabhängig von ihrer Gesamtleistung in das vierte Jahr promoviert.

¹⁾ BSG [433.121.1](#)

² Die Schulleitung legt im Einvernehmen mit der Kantonalen Maturitätskommission (KMK) fest, wie die Zeugnisnoten bzw. Erfahrungsnoten in denjenigen Maturitätsfächern berechnet werden, die im Schuljahr 2019/2020 abgeschlossen werden. Sie berücksichtigt die Berechnungsregeln von Artikel 5. Liegt keine Einzelnote vor, kann sie schriftliche, mündliche oder praktische Arbeiten anordnen und deren Ergebnisse bewerten.

Art. 8 *Promotionen in das vierte Jahr des gymnasialen Bildungsgangs im Schulversuch zweisprachige Maturität Italienisch*

¹ Schülerinnen und Schüler, die am Schulversuch zweisprachige Maturität Italienisch teilnehmen und im Schuljahr 2019/2020 den Unterricht an einem Tessiner Gymnasium besucht haben, werden auf ihr Begehren unabhängig von ihrer Gesamtleistung in das nächste Ausbildungsjahr promoviert.

² Die Schulleitung legt im Einvernehmen mit der KMK fest, wie die Zeugnisnoten bzw. Erfahrungsnoten in denjenigen Maturitätsfächern berechnet werden, die im Schuljahr 2019/2020 abgeschlossen werden. Sie berücksichtigt die Berechnungsregeln, die im Schulversuch gelten, und kann zusätzlich schriftliche, mündliche oder praktische Arbeiten anordnen und deren Ergebnisse miteinbeziehen.

Art. 9 *Aufnahmen in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind*

¹ Auf den Beginn des zweiten Semesters eines gymnasialen Bildungsgangs, der spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet ist, wird prüfungsfrei aufgenommen, wer sich innert der ordentlichen Frist für die Aufnahmeprüfung angemeldet hatte.

Art. 10 *Promotionen in gymnasialen Bildungsgängen, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind*

¹ Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, werden

- a prüfungsfrei und definitiv in das zweite Semester promoviert,
- b ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen von Artikel 58 MiSDV und definitiv in das vierte Semester promoviert,
- c in das sechste Semester promoviert, wenn sie in der vorangegangenen Beurteilungsperiode, bestehend aus dem vierten und fünften Semester, eine genügende Gesamtleistung aufweisen.

2.2 Maturitätsprüfungen

Art. 11 *Bestehensnorm*

¹ Die Maturitätsprüfungen sind bestanden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 71 MiSDV erfüllt sind, wobei die Maturitätsnoten in den fünf Prüfungsfächern den Erfahrungsnoten entsprechen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, absolviert keine Maturitätsprüfungen.

³ Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, absolviert die Maturitätsprüfungen. In diesem Fall gelten die ordentlichen Bestimmungen der MiSDV.

⁴ Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler im Auftrag der KMK, ob sie die Maturitätsprüfungen zu absolvieren haben. Diese Information ist nicht anfechtbar.

⁵ Eine Abmeldung ist bis vor Beginn der Maturitätsprüfungen möglich.

Art. 12 *Maturitätsprüfungen mit zwei Teilprüfungen*

¹ In Bildungsgängen, in welchen die Maturitätsprüfungen in zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden, gilt Folgendes:

- a* wurde die erste Teilprüfung vor dem 16. März 2020 durchgeführt, gilt Artikel 11 für das Bestehen der Maturitätsprüfungen sowie für die Maturitätsnoten und das allfällige Absolvieren der Maturitätsprüfungen in den Prüfungsfächern der zweiten Teilprüfung sinngemäss;
- b* wurde die erste Teilprüfung nicht vor dem 16. März 2020 durchgeführt, entspricht die Maturitätsnote in den Prüfungsfächern der ersten Teilprüfung der Erfahrungsnote.

Art. 13 *Ergebnisse*

¹ Die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen werden allen Schülerinnen und Schülern nach der Prüfungssession eröffnet.

3 Fachmittelschulbildungsgänge

3.1 Fachmittelschulabschlussprüfungen (FMS-Ausweisprüfungen)

Art. 14 *Zulassung*

¹ Für die Zulassung zu den FMS-Ausweisprüfungen müssen die obligatorischen Praktika nicht abgeschlossen sein.

Art. 15 *Bestehensnorm*

¹ Die FMS-Ausweisprüfungen sind bestanden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 96 MiSDV erfüllt sind, wobei die Fachmittelschulenausweisnote (FMS-Ausweisnote) in den sechs Prüfungsfächern den Erfahrungsnoten entsprechen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, absolviert keine FMS-Ausweisprüfungen.

³ Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, absolviert die FMS-Ausweisprüfungen. In diesem Fall gelten die ordentlichen Bestimmungen der MiSDV.

⁴ Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen, ob sie die FMS-Ausweisprüfungen zu absolvieren haben. Diese Information ist nicht anfechtbar.

⁵ Eine Abmeldung ist bis vor Beginn der FMS-Ausweisprüfungen möglich.

Art. 16 *Ergebnisse*

¹ Die Ergebnisse der FMS-Ausweisprüfungen werden allen Schülerinnen und Schülern nach der Prüfungssession eröffnet.

3.2 Aufnahme in die Fachmaturitätsbildungsgänge

Art. 17

¹ Für eine Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang Gesundheit oder Soziale Arbeit muss die Voraussetzung von Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe b MiSDV nicht erfüllt sein.

² Für eine Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang Pädagogik muss die Voraussetzung von Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 99 Absatz 4 Buchstabe b MiSDV nicht erfüllt sein.

3.3 Fachmaturitätsprüfungen Pädagogik

Art. 18

¹ Die Fachmaturitätsprüfungen für die Fachmaturität Pädagogik gemäss Artikel 111 MiSDV sind zu absolvieren.

² Wer die Fachmaturitätsprüfungen nicht besteht,

- a kann die mit einer ungenügenden Note bewerteten mündlichen Prüfungen in einem Teilfach einmal wiederholen,

- b kann die mit einer ungenügenden Note bewerteten mündlichen Prüfungen in einem Prüfungsfach einmal wiederholen.
- c kann einzelne oder alle mündlichen Prüfungen in den Teilfächern eines Lernbereichs einmal wiederholen, falls der Lernbereich insgesamt mit einer ungenügenden Note bewertet ist.

³ Die Noten der Wiederholungsprüfungen zählen nur, wenn sie zu einer Verbesserung der Note des Prüfungsfachs oder Lernbereichs führen.

4 Inkrafttreten und Befristung

Art. 19

¹ Diese Direktionsverordnung tritt rückwirkend am 7. Mai 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Juli 2020.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Direktionsverordnung tritt rückwirkend am 7. Mai 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Juli 2020.

2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

¹⁾ BSG [103.1](#)

²⁾ BSG [103.1](#)

Bern, 18. Mai 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin: Häsler